

STATUTEN DES VEREINS «OFFCUT»

1. Name und Sitz

Unter dem Namen OFFCUT besteht ein Verein im Sinne des Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Münchenstein. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Der gemeinnützige Verein OFFCUT fördert die Abfallvermeidung durch die Sensibilisierung für nachhaltiges, kreatives Ressourcenmanagement sowie die Vernetzung zwischen dem produzierenden Gewerbe und Kultur- und Kreativ-schaffenden in Form von Material- und Wissensaustausch.

- Förderung der Abfallvermeidung
- Kultur- und Kreativitätsförderung
- Vernetzung von Gleichgesinnten

3. Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich zusammen aus Aktivmitgliedern und Passivmitgliedern.

- Stimmberechtigt sind die Aktivmitglieder. Alle Mitglieder können an der jährlichen Mitgliederversammlung teilnehmen.
- Vorstand und Mitarbeiter sind in der Regel Aktivmitglieder.
- Alle am Verein interessierten natürlichen Personen und juristischen Personen können Vereinsmitglied werden.

Passivmitglied zu werden ist jederzeit möglich. Über die Aufnahme von Aktivmitgliedern beschliesst der Vorstand. Neu eintretende Mitglieder werden jeweils ab dem 1. Dezember Mitglied für das darauf folgende Kalenderjahr. Eine Mitgliedschaftsperiode endet per Ende Kalenderjahr. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand spätestens 4 Wochen vor Ende der Mitgliedschaftsperiode (jeweils per Ende November) schriftlich mitgeteilt werden. Für das angebrochene Kalenderjahr ist jedoch der volle Jahresbeitrag zu bezahlen. Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

Die Jahresmitgliederbeiträge sowie die Mindestbeiträge werden alljährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Jahresbeitrag für eine Mitgliedschaftsperiode beträgt für Passivmitglieder bei Einzelpersonen mindestens CHF 60.-, bei Organisationen mindestens CHF 100.-. Für Aktivmitglieder bei Einzelpersonen mindestens CHF 120.-. Für den Vorstand und die Mitarbeiter werden die Jahresmitgliederbeiträge erlassen.

Nach Prüfung der Verhältnisse kann der Vorstand wegen Krankheit, Arbeitslosigkeit oder anderer wichtiger Gründe dem betroffenen Mitglied den Betrag während der massgeblichen Periode reduzieren oder gänzlich erlassen.

4. Mittel

Die Einnahmequellen des Vereins sind:

- Mitgliederbeiträge
- Beiträge von Behörden und Institutionen
- Einnahmen durch den Weiterverkauf von Material und Dienstleistungen
- anderen Zuwendungen und Erträge

5. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung)
- Die ausserordentliche Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- das Präsidium, das sich aus dem Vorstand konstituiert.
- die Kontrollstelle

Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen (siehe 7. Vorstand).

6. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung (Generalversammlung) tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Eine Mitgliederversammlung kann von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Traktanden 30 Tage im Voraus einberufen werden. Der Vorstand kann Mitgliederversammlungen unter Angaben der Traktanden 10 Tage im Voraus einberufen. Über Gegenstände, die nicht auf der Traktandenliste stehen darf nicht Beschluss gefasst werden. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich unter Angabe des Zwecks zu erfolgen. Es wird ein Protokoll geführt. Weitere Einzelheiten über die Durchführung der Mitgliederversammlung bestimmt eine Geschäftsordnung, die der Vorstand erlässt. Stimmberechtigt sind nur Aktivmitglieder.

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Sie entscheidet über die Tätigkeiten des Vorstandes.
- Sie wählt den Vorstand.
- Sie nimmt Kenntnis von der Geschäftsführung, der Jahresrechnung und entlastet die Organe des Vereins.
- Sie regelt die Zeichnungsberechtigung.
- Sie entscheidet mit Zweidrittelsmehrheit über Statutenänderungen.
- Sie entscheidet über die vom Vorstand unterbreiteten Anträge.
- Sie legt die jährlichen Mitgliederbeiträge fest.
- Sie entscheidet mit Zweidrittelsmehrheit über Ausschlüsse von Mitgliedern.

7. Vorstand

Der Vorstand konstituiert sich selbst aus Aktivmitgliedern.

Der Vorstand ist für die Umsetzung der Beschlüsse der GV zuständig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit des Vorstandes anwesend ist.

Die Rechnungsführerin besitzt im Zahlungsverkehr Einzelunterschrift.

Der Vorstand kann die Erledigung von Aufgaben einem von ihm gewählten Ausschuss (Geschäftsstelle) übertragen. Der Vorstand hat die Aufsicht über die Geschäftsleitung. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

9. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

10. Auflösung

Die Auflösung des Vereins bedarf des Zweidrittel Mehr aller Mitglieder.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens für einen anderen gemeinnützigen Zweck entscheidet die Generalversammlung.

11. Zeichnungsberechtigung

Bei Verträgen gilt die Kollektivunterschrift von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern. Ein Vorstandsmitglied hat die alleinige Zeichnungsberechtigung für ein Geschäft, sofern das betreffende Geschäft in einer Vorstandssitzung gemäss Sitzungsprotokoll abgesegnet wurde.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 15. Oktober 2012 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Geändert am 6. Januar 2014, 17. April 2015, 22. April 2016 und 31.3.2017.

Münchenstein, 31.3.2017



Simone Schelker, Präsidentin



Tanja Gantner, Kassiererin

CHRISTIAN MUELLER

Christian Mueller, Aktuar